

Vereinbarung über die Organisation, die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Personalrates

Gültig ab 1. November 2022

Inhalt

EINLEITUNG.....	1
§ 1 Gegenstand	1
§ 2 Aufgaben und Geltungsbereich	1
§ 3 Zusammensetzung	1
§ 4 Wahlverfahren.....	1
§ 5 Konstituierung	1
§ 6 Rechte.....	2
§ 7 Pflichten	2
§ 8 Whistleblowing	3
§ 9 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Leitung Gemeindeverwaltung	3
§ 10 Budget.....	3
§ 11 Sitzungsentschädigung.....	3
§ 12 Personalversammlung	3
§ 13 Austausch mit anderen Personalvertretungen	3
§ 14 Schutz vor Benachteiligung und Kündigungen	3
§ 15 Weiterbildung	3
§ 16 Änderungen dieser Vereinbarung	4
§ 17 Inkraftsetzung	4

Einleitung

Zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens, des konstruktiven Zusammenwirkens und des guten Einvernehmens zwischen dem Gemeinderat, der Leitung Gemeindeverwaltung und den Mitarbeitenden der Gemeinde Birsfelden sowie zur Förderung der Arbeitszufriedenheit und zum Schutz der persönlichen Integrität der Mitarbeitenden, besteht ein Personalrat.

§ 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Organisation, Rechte, Pflichten und Aufgaben des Personalrates.

§ 2 Aufgaben und Geltungsbereich

- ¹ Der Personalrat ist die Vertretung aller Mitarbeitenden, die bei der Gemeinde Birsfelden angestellt sind.
- ² Der Personalrat vertritt die Mitarbeitenden in gesamtbetrieblichen Fragestellungen (kollektive Interessen) sowie bei individuellen Anliegen (Einzelinteressen) und ist bei der Erarbeitung von Reglementen, Verordnungen und Beschlüssen, die das Personal betreffen, einzubeziehen.
- ³ Für den Gemeinderat und die Leitung Gemeindeverwaltung ist der Personalrat Ansprechpartner für übergeordnete Personalfragen. Sie unterstützen den Personalrat bei der Ausübung seiner Tätigkeit und erleichtert ihm die Übermittlung von Informationen an die Mitarbeitenden.

§ 3 Zusammensetzung

- ¹ Der Personalrat setzt sich aus mindestens drei (Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in) und maximal sieben Mitgliedern zusammen, wobei möglichst viele Abteilungen der Gemeinde vertreten sind.
- ² Wählbar sind alle Mitarbeitenden, die bei der Gemeinde Birsfelden angestellt sind. Nicht wählbar sind die Leitung Gemeindeverwaltung sowie deren Stellvertretung.
- ³ Es darf höchstens eine Abteilungsleitung im Personalrat Einsitz nehmen.
- ⁴ Tritt ein Mitglied des Personalrates während der Amtsdauer zurück, so liegt es im Ermessen des Personalrates, eine Ersatzwahl durchzuführen oder den Sitz bis zu den nächsten regulären Wahlen unbesetzt zu lassen.

§ 4 Wahlverfahren

- ¹ Der Personalrat bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- ² Die Wahl erfolgt schriftlich oder an einer Personalversammlung.
- ³ Stimmberechtigt sind alle Mitarbeitenden der Gemeinde Birsfelden.
- ⁴ Als gewählt gelten diejenigen Mitarbeitenden, die am meisten Stimmen auf sich vereinen (relatives Mehr).
- ⁵ Stellen sich weniger oder gleich viele Mitarbeitende zur Wahl als zu wählen sind, erfolgt eine stille Wahl.
- ⁶ Die Amtszeit des Personalrates beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen des Gemeinderates. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit beträgt zwei Amtsperioden.

§ 5 Konstituierung

- ¹ Der Personalrat konstituiert sich selbst. Er wählt das Präsidium und das Aktariat.
- ² Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Rechte

- ¹ Der Personalrat hat ein Anhörungs-, Informations- und Mitspracherecht in allen das Personal betreffenden Fragen. Der Gemeinderat und die Leitung Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, den Personalrat rechtzeitig zu informieren und anzuhören.
- ² Der Personalrat kann eine Vermittlungsfunktion (Ombudsfunktion) übernehmen, wenn der Dienstweg versagt oder ein Anliegen von allgemeinem Interesse ist.
- ³ Der Personalrat hat das Recht auf Einsicht in die Personalakte, sofern dies von der betroffenen Person ausdrücklich gewünscht und schriftlich bestätigt wird.

§ 7 Pflichten

- ¹ Der Personalrat ist Anlaufstelle bei personellen und arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Insbesondere wirken der Gemeinderat, die Leitung Gemeindeverwaltung und der Personalrat zusammen, um
 - a. alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten durchzusetzen;
 - b. ein gutes und kooperatives Betriebsklima zu gewährleisten und die persönliche Integrität der Mitarbeitenden sowie der Vorgesetzten zu schützen. Demzufolge ist jede Verletzung der Würde durch Verhalten, Handlungen und Sprache zu unterbinden;
 - c. durch offene Kommunikation ein Klima des persönlichen Respekts und Vertrauens zu schaffen, das Missbräuche, Übergriffe, Belästigungen jeder Art und Mobbing verhindert;
- ² Der Personalrat informiert die Mitarbeitenden über die laufenden Geschäfte schriftlich, sofern sie nicht ausdrücklich für vertraulich erklärt werden. Dies geschieht in der Regel mittels Jahresbericht.
- ³ Der Personalrat nimmt die Anliegen und Vorschläge aus dem Kreis der Mitarbeitenden entgegen und behandelt sie innert angemessener Frist.
- ⁴ Die Mitglieder des Personalrates sind über die Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Geheimhaltung verpflichtet:
 - a. In allen Angelegenheiten, bei denen dies vom Gemeinderat oder der Leitung Gemeindeverwaltung aus berechtigtem Interesse ausdrücklich verlangt wird, wobei die Rechte und Pflichten des Personalrates gemäss §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung angemessen zu berücksichtigen sind. Über allfällige Mitteilungen im Rahmen von Personalversammlungen besprechen sich der Gemeinderat, die Leitung Gemeindeverwaltung und der Personalrat vorgängig;
 - b. Bei persönlichen Angelegenheiten, von denen der Personalrat oder einzelne Mitglieder im Rahmen von Gesprächen Kenntnis erlangen. Vom Inhalt des Gesprächs darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein schriftliches Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.
- ⁵ Über die einzelnen Sitzungen des Personalrates wird Protokoll geführt.

§ 8 Whistleblowing

Der Personalrat ist auch Anlaufstelle für Whistleblowing.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Leitung Gemeindeverwaltung

- ¹ Der Personalrat trifft sich mindestens einmal pro Quartal mit der zuständigen Gemeinderätin/dem zuständigen Gemeinderat und der Leitung Gemeindeverwaltung.
- ² Im gegenseitigen Einvernehmen können Termine mangels Traktanden abgesagt werden.

§ 10 Budget

- ¹ Der Personalrat kann bis zu einem maximalen Betrag von CHF 2'000 pro Jahr verfügen (z.B. für externe fachliche Beratung, Referenten, Personalversammlung). Der Pauschalbetrag ist jeweils in das ordentliche Budget der Gemeinde einzustellen.
- ² Fachliche Weiterbildungen sind spezifisch zu budgetieren oder mit einem Pauschalbetrag von maximal CHF 1'000.- in das ordentliche Budget der Gemeinde einzustellen.

§ 11 Sitzungsentschädigung

Die für den Personalrat aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit (ohne Zuschläge). Weitere Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

§ 12 Personalversammlung

- ¹ Der Personalrat ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Personalversammlung einzuberufen. Über die Personalversammlung wird Protokoll geführt.
- ² Zehn Mitarbeitende können verlangen, dass eine Personalversammlung einberufen wird.
- ³ Die Teilnahme an der Personalversammlung gilt für alle Mitarbeitenden der Gemeinde als Arbeitszeit (ohne Zuschläge).

§ 13 Austausch mit anderen Personalvertretungen

Der Personalrat kann sich mit Personalvertretungen des Kantons und weiterer Gemeinden austauschen (z.B. Teilnahme an Sitzungen).

§ 14 Schutz vor Benachteiligung und Kündigungen

- ¹ Die Mitglieder des Personalrates geniessen eine besondere Vertrauensstellung und dürfen während ihres Mandats sowie während sechs Monaten nach dessen Beendigung wegen ordnungsmässiger Ausübung ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch gekündigt werden. Dies gilt auch für alle, die sich zur Wahl in den Personalrat zur Verfügung stellen.
- ² Den Mitarbeitenden, die sich an den Personalrat wenden, dürfen keine persönlichen oder beruflichen Nachteile erwachsen.

§ 15 Weiterbildung

- ¹ Die Mitglieder des Personalrates können an fachlichen Weiterbildungen teilnehmen.
- ² Der Besuch von Weiterbildungen ist möglichst frühzeitig mit der direkt vorgesetzten Stelle zu besprechen.

§ 16 Änderungen dieser Vereinbarung

- ¹ Änderungen der vorliegenden Vereinbarung können vom Gemeinderat, vom Personalrat oder von mindestens 15 stimmberechtigten Mitarbeitenden beantragt werden.
- ² Die gemäss Absatz 1 beantragten Änderungen dieser Vereinbarung müssen:
 - a. vom Gemeinderat und
 - b. durch schriftliche Abstimmungen von den stimmberechtigten Mitarbeitenden genehmigt werden. Es gilt das absolute Mehr.

§ 17 Inkraftsetzung

- ¹ Mit Inkraftsetzung dieser Vereinbarung wird die „Vereinbarung über die Organisation, die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Personalrates“ vom 14. Januar 2003 (GRB Nr. 116) aufgehoben.
- ² Die Vereinbarung tritt per 1. November 2022 in Kraft.

Birsfelden, 6. September 2022, GRB Nr. 297

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung